



RIMU-ILFD/Entwurf vom 19. Juni 2026

Erläuternder Bericht 2026-DIME-55

2. September 2026

Verordnung zur Änderung des Reglements über das Trinkwasser (TWR)

Der vorliegende Bericht erläutert den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Reglements über das Trinkwasser (TWR).

Inhaltsverzeichnis

1	Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs	2
2	Organisation der Arbeiten	2
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
4	Finanzielle und personelle Folgen	5
5	Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und Eurokompatibilität	6

1 Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs

Am 4. Februar 2020 änderte der Grosse Rat das Gesetz über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1), um der neuen Aufgabenteilung im Bereich der Trinkwasserversorgung zwischen dem Amt für Umwelt (AfU) und dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) Rechnung zu tragen. Die Revision erfolgte im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU), vormals Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD), und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD). Dabei wurden die Planungs- und Geomatikaufgaben des Trink- und Badewasserinspektorats vom LSVW an das AfU übertragen. Der vorliegende Entwurf bezweckt, das Reglement über das Trinkwasser (TWR; SGF 821.32.11) entsprechend anzupassen. Zudem soll ein Genehmigungsverfahren für die interkommunalen Pläne der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) eingeführt werden, nachdem die RIMU, die gemäss der 2020 beschlossenen Neuregelung der Aufgabenteilung nun für die Genehmigung der PTWI zuständig ist, diesbezüglich eine Regelungslücke festgestellt hat. Schliesslich soll das TWR an die verschiedenen Gesetzesänderungen angepasst werden, die seit seinem Inkrafttreten erfolgt sind.

2 Organisation der Arbeiten

Der Vorentwurf des Reglements wurde von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus Vertretungen des AfU und des LSVW sowie der Generalsekretariate der RIMU und der ILFD zusammensetzte.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

Artikel 2 Abs. 1 wird geändert, damit das AfU neben dem LSVW in die Zusammenarbeit und Koordination mit den übrigen betroffenen Organen bei der Ausarbeitung der im Reglement vorgesehenen Weisungen einbezogen wird.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Die Zuständigkeit für den Erlass von Weisungen zur Gewährleistung einer vernünftigen und rationellen Nutzung der verfügbaren Ressourcen sowie zur Koordination zwischen den Gemeinden oder den Verteilern wird vom LSVW auf das AfU übertragen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

Artikel 6 Abs. 1 wird ergänzt, um klarzustellen, dass das PTWI nicht nur angepasst werden muss, wenn eine Änderung der Ortsplanung Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung hat, sondern auch dann, wenn sich die massgebenden Umstände erheblich verändert haben. Der Titel wird ebenfalls angepasst.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

Die Zuständigkeit für den Erlass von Weisungen, in denen die Daten und Dokumente, die der PTWI enthalten muss, sowie deren Präsentation, Form und die Art ihrer Übermittlung festgelegt werden, wird vom LSVW auf das AfU übertragen.

Art. 8a (neu)

Der interkommunale PTWI dient der Koordination von Trinkwasserinfrastrukturen, die mehrere Gemeinden versorgen. Er stellt eine notwendige Ergänzung zum kommunalen PTWI dar, insbesondere hinsichtlich der

Bewirtschaftung gemeinsamer Ressourcen und Infrastrukturen wie Wasserspeicher. Zweck und Aufbau entsprechen jenen des kommunalen PTWI. Die Ausarbeitung eines interkommunalen PTWI ist weder im TWG noch im TWR ausdrücklich vorgesehen. Gemäss Artikel 8 Abs. 1 Bst. b TWG sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, ihre Infrastrukturen auf lokaler und regionaler Ebene zu koordinieren, ohne dass die Form dieser Koordination näher geregelt wird.

Das damals für die Trinkwasserplanung zuständige LSVW forderte die Gemeindeverbände und die regionalen Verteiler auf, einen interkommunalen PTWI nach den Vorgaben der für die kommunalen PTWI geltenden Wegleitung zu erstellen (vgl. PTWI-Wegleitung des LSVW vom 15. Januar 2016). Inzwischen haben alle betroffenen Gemeindeverbände und Verteiler einen interkommunalen PTWI ausgearbeitet, der von den zuständigen Stellen, namentlich dem LSVW, dem AfU und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV), begutachtet wurde. Mehrere Gemeindeverbände und Verteiler haben die definitive Fassung ihres interkommunalen PTWI der RIMU zur Genehmigung unterbreitet. Um deren Genehmigung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, das TWR zu ändern und ein Verfahren für die Verabschiedung und Genehmigung interkommunaler PTWI einzuführen, das sich am Verfahren für kommunale PTWI orientiert.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Artikel 9 wird geändert, um die dem AfU nach Artikel 11 TWG übertragenen Aufgaben näher zu präzisieren. Der Titel wird ebenfalls angepasst.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

Die Absätze 1 bis 4, welche die dem LSVW nach dem TWG übertragenen Aufgaben (aktuell Art. 11a TWG) näher umschreiben, werden unter Berücksichtigung der neuen Aufgabenteilung zwischen dem AfU und dem LSVW überarbeitet. Die Aufgaben der KGV werden neu in einem eigenen Artikel 10a geregelt (siehe unten).

Absatz 5 (neu) sieht vor, dass das LSVW die Inbetriebnahme einer Wasserfassung untersagen oder deren Ausserbetriebnahme anordnen kann, wenn die erforderlichen Schutzzonen nicht gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung ausgeschieden worden sind. Das Fehlen rechtskonform ausgeschiedener Schutzzonen stellt ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Konformität einer Wasserfassung für die Trinkwasserversorgung dar. Das Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ist in Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) sowie in den Artikeln 17 ff. des kantonalen Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 (GewG; SGF 812.1) geregelt.

Art. 10a (neu)

In der Praxis nimmt die KGV bei Wasserversorgungsprojekten im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sowie bei Detailerschliessungsplänen (DEP) und Detailbebauungsplänen (DBP) gemäss der Raumplanungs- und Baugesetzgebung (RPBG; SGF 710.1) bereits eine Begutachtung unter dem Gesichtspunkt des Brandschutzes vor. Die in Artikel 10 Abs. 2 vorgesehene Koordinationsaufgabe des LSVW wird daher aufgehoben. Die Aufgaben der KGV werden neu in einem eigenen Artikel 10a präzisiert.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

Artikel 11 und sein Titel werden neu gefasst, um der neuen Aufgabenteilung zwischen dem AfU und dem LSVW Rechnung zu tragen.

Die Verantwortung für die Ausbildung des Personals der Gemeinden und Verteiler, das mit der Entnahme von Wasserproben betraut ist, liegt neu bei diesen Einheiten und nicht mehr beim LSVW. Dem LSVW bleibt jedoch die Möglichkeit vorbehalten, diesbezügliche Weisungen zu erlassen.

Das LSVW hat ein System zur elektronischen Erfassung der Probenahmen eingerichtet. Dessen Nutzung kann aus Effizienzgründen für verbindlich erklärt werden.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

Artikel 13 Abs. 1 wird umformuliert, um die Aufgabe des LSVW, eine Liste der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu streichen. Die anerkannten Regeln der Technik und die entsprechenden Richtlinien stehen den Verteilern direkt zur Verfügung.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Artikel 14 Abs. 1 sowie der Titel werden angepasst, um klarzustellen, dass die Bauleitung bei der Gemeinde oder dem Dritten nach Abschluss der Arbeiten ein Ausführungsdossier einreichen muss.

Ein neuer Absatz 3 sieht vor, dass der Verteiler das LSVW vor der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer Installation informiert, damit die gesetzlich vorgesehene Kontrolle gewährleistet werden kann.

Ein neuer Absatz 4 präzisiert, dass die Unterlagen sowohl dem AfU als auch dem LSVW zur Verfügung gestellt werden müssen. Bisher bestand diese Pflicht nur gegenüber dem LSVW

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Artikel 16 wird vollständig überarbeitet. Absatz 1 legt die Pflichten der Verteiler fest, insbesondere die Pflicht, sich bei der Gemeinde nach den vom LSVW erlassenen Weisungen anzumelden. Zudem wird eine Mitwirkungspflicht verankert. Danach müssen die Verteiler dem LSVW sowie dem Gemeindepersonal oder einem Dritten nach Artikel 16 TWG Zugang zu den Infrastrukturen, den Unterlagen und den für die Wasserversorgung relevanten Informationen gewähren.

Da das Schweizerische Lebensmittelbuch nicht mehr besteht, ist der bisherige Wortlaut von Absatz 3 nicht mehr gerechtfertigt. Die Bestimmung wird daher angepasst, um klarzustellen, dass die Gemeinden beziehungsweise die beauftragten Dritten dafür verantwortlich sind, die Probenahmen nach Artikel 22 TWG durchführen zu lassen.

Der neue Absatz 4 bezweckt eine rasche Information des LSVW und des AfU, damit bei Einschränkungen der Wasserversorgung aufgrund rückläufiger Ressourcen eine effiziente Koordination gewährleistet werden kann.

Der neue Absatz 5 dient der Transparenz sowie der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Qualität des verteilten Trinkwassers. Er schreibt eine jährliche Information vor, die umfassend ist und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. In diesem Zusammenhang legt die Leitlinie W12 des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) den Inhalt dieser Information, insbesondere anhand eines detaillierten Merkblatts, näher fest. Die jährliche Information muss zudem eine Gesamtbeurteilung sämtlicher Analyseergebnisse enthalten, die im Laufe des Jahres im Rahmen der Selbstkontrolle erhoben wurden.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Titel und Absatz 1 dieses Artikels werden angepasst, indem die Bezeichnung «Einrichtungen auf öffentlichem Grund» durch «öffentlich zugängliche Einrichtungen» ersetzt wird. Damit soll der Anwendungsbereich auf Einrichtungen ausgeweitet werden, die sich zwar auf privatem Grund befinden, der Öffentlichkeit jedoch zugänglich sind, um einen umfassenderen Schutz zu gewährleisten.

Absatz 2 präzisiert, dass die Gemeinden für die Kontrolle der Wasserqualität von Brunnen oder anderen Einrichtungen zuständig sind, die sich ausschliesslich auf öffentlichem Grund befinden.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Absatz 1 sowie der Titel dieses Artikels werden angepasst. Absatz 1 legt fest, dass die Ausbildung der Personen, die Trinkwasserproben entnehmen, in die Verantwortung der Gemeinden und Dritten fällt und nicht mehr in jene des LSVW. Dieses erlässt jedoch Weisungen und Empfehlungen über die gute Praxis, um die Gemeinden und Dritte bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen. Mit der Präzisierung, dass es sich um Dritte nach Artikel 16 TWG handelt, werden Personen, die Wasser aus privaten Quellen oder privaten Anlagen an Dritte weiterleiten, von dieser Ausbildungspflicht ausgenommen.

Die neuen Absätze 2 und 3 werden eingeführt, da das betroffene Personal Probenahmen durchführt, die für die Beurteilung der Wasserqualität von wesentlicher Bedeutung sind. Dies erfordert eine angemessene Aus- und Fortbildung, die jener der Probenehmerinnen und Probenehmer beim LSVW entspricht.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Titel sowie Absatz 1 dieses Artikels werden angepasst und präzisiert, um die Verständlichkeit der Bestimmung zu verbessern. Zudem wird in Absatz 2 der Begriff «Selbstkontrolle» eingeführt.

Der neue Absatz 3 stellt sicher, dass die Probenahmestellen nach einheitlichen Kriterien und gemäss den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Gefahrenanalyse festgelegt werden. Gleichzeitig erhält das LSVW die Möglichkeit, die vorgesehenen Probenahmestellen zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen zu verlangen, um die Zuverlässigkeit der Kontrollen sicherzustellen.

Art. 20 Abs. 1 Bst. b (geändert), Abs. 2 (geändert)

Buchstabe b von Absatz 1 wird durch punktuelle Präzisierungen ergänzt. Absatz 2 legt fest, dass der Verteiler im Falle einer Verunreinigung des Trinkwassers einerseits die Anweisungen des LSVW betreffend die Verteilung des Trinkwassers und andererseits die Anweisungen des AfU betreffend den Schutz der Grundwasserressourcen zu befolgen hat.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a, c und d (geändert)

Die Buchstaben a, c und d werden durch punktuelle Präzisierungen ergänzt.

Art. 22 Abs. 1 Bst. d und f (geändert), Bst. g (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Artikel 22 Abs. 1 regelt den Inhalt des Trinkwasserdossiers (Art. 26 TWG), das von den Gemeinden erstellt und laufend nachgeführt werden muss. Die Buchstaben d und f werden geringfügig angepasst. Der neue Buchstabe g präzisiert den Begriff des Kataster des Leitungsnetzes gemäss Artikel 26 Abs. 2 TWG. Gemeint ist das geografische Informationssystem für die Trink- und Löschwasserinfrastrukturen (AquaFri).

Absatz 2 wird angepasst. Die Bestimmung sah bisher die Übermittlung der Daten des Trinkwasserdossiers an das LSVW vor. Neu wird festgelegt, welche Bestandteile und Nachführungen des Dossiers aufgrund der neuen Aufgabenteilung dem AfU beziehungsweise dem LSVW zu übermitteln sind.

Absatz 3 wird neu formuliert, um klarzustellen, dass das Trinkwasserdossier auf Anfrage den für die Wasserversorgung verantwortlichen Stellen sowie dem AfU und dem LSVW zugänglich gemacht werden muss. Bisher bestand dieses Zugangsrecht nur zugunsten des LSVW.

Art. 23a Abs. 1 (geändert)

Mit der Änderung wird festgelegt, dass die Tarife des AfU und des LSVW Gegenstand je einer eigenen Verordnung sind; bisher galt dies nur für den Tarif des LSVW.

4 Finanzielle und personelle Folgen

Die finanziellen und personellen Folgen wurden in der Botschaft 2019-DIAF-24 vom 26. November 2019 zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Trinkwasser beurteilt. Darin heisst es: «Dieser Gesetzesentwurf hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen, da der Transfer der Aufgaben vom LSVW an das AfU auch mit dem Transfer des entsprechenden Personals (2,15 VZÄ) einherging.» Diese Beurteilung gilt auch für den vorliegenden Entwurf.

5 Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und Eurokompatibilität

Der Entwurf steht im Einklang mit Bundesrecht und der Verfassung des Kantons Freiburg. Er ist nicht unmittelbar von der europäischen Gesetzgebung betroffen.